



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany**

BUND Neustadt, Untere Mühle 3, 67435 Neustadt

Pressemitteilung

Kreisgruppe Neustadt
Untere Mühle 3
67435 Neustadt
Tel.: 06327 – 9769859
neustadt@bund-rlp.de
neustadt.bund-rlp.de

16. März 2022

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Neustadt a.d. Wstr. zur Entscheidung der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd (SGD) für ein verkleinertes Wasserschutzgebiet

Die SGD hat sich für die „kleine“ Variante eines Wasserschutzgebietes (WSG) entschieden, d.h. große Flächen des Entstehungsgebietes unseres Trinkwassers sind nicht von einem Schutzgebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz geschützt. Dieser fehlende Schutz soll durch ein „Schutzkonzept“ kompensiert werden, das auf einem erweiterten Meßstellennetz und auf (noch nicht getroffenen) freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten und Winzern beruht.

Der BUND begrüßt, dass es der Behörde endlich - nach fast 20 Jahren – gelungen ist, ein Wasserschutzgebiet auszuweisen. Dass es nur zu einer „kleinen“ Lösung gereicht hat, bedauern wir jedoch außerordentlich und behalten uns daher eine gerichtliche Überprüfung ausdrücklich vor.

Die Obere Wasserschutzbehörde (SGD) hat bei der Entscheidung über die Größe des Wasserschutzgebietes einen Ermessensspielraum. Als „Standardgröße“ empfiehlt der Gesetzgeber, sich bei der Ausdehnung des WSG nach der Größe des Gebietes zu richten, in dem das Trinkwasser entsteht. Mit ihrer Entscheidung ist die SGD nicht nur von dieser Empfehlung abgewichen. Sie hat sich auch nicht an den ursprünglichen Antrag der Stadtwerke Neustadt auf Errichtung eben dieses empfohlenen (großen) WSG gehalten. Und sie ist auch nicht den Empfehlungen des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) und des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) gefolgt. Damit wird das Konzept eines vorsorgenden Trinkwasserschutzes (Gefährdungstoffe dürfen erst gar nicht in ein Schutzgebiet eingebracht werden) zugunsten des Nachsorgeprinzips (Meßstellen melden erst Verunreinigungen, wenn sie im Boden sind) aufgegeben. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob ein „Schutzkonzept“ auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Betroffenen denselben Schutz bewirkt wie eine formale Unterschutzstellung des gesamten Wasserentstehungsgebietes. Der BUND wird jedenfalls die Einhaltung des freiwilligen Schutzkonzeptes genau beobachten.

Besonders auffallend ist, dass in der Begründung der Festsetzung des WSG mit keiner Silbe erwähnt wird, welche Interessen denn so schutzwürdig sind, dass man – von der Standardempfehlung abweichend - auf ein (mit hohem Gutachteraufwand errechnetes) kleineres Schutzgebiet und ein (ebenfalls mit hohem Aufwand entwickeltes) Schutzkonzept ausweichen muss.

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass man auf das übliche Verbot von Industrieanlagen in der äußersten Schutzzone ausdrücklich verzichtet hat. Unter anderem wird der Verzicht damit begründet, dass Industrieanlagen bereits durch die vorhandene Raumordnungsplanung verboten seien. Bekanntlich werden Planungen ständig geändert. Der Trinkwasserschutz ist jedoch eine Aufgabe für die Ewigkeit – oder zumindest für die Zeit, in der es Wasser gibt. Ein wasserrechtliches Verbot von Industrieanlagen in der äußersten Schutzzone wäre daher aus unserer Sicht unbedingt erforderlich gewesen.

In Zeiten des Klimawandels und rückläufiger Grundwasserstände ist es ein erschreckendes Signal, dass ausgerechnet eine Behörde, die dem Schutz des Wassers verpflichtet ist, irgendwelchen nicht näher bezeichneten Interessen den Vorrang vor den Interessen der Allgemeinheit an einem optimalen Trinkwasserschutz einräumt. Mit ihrer Entscheidung setzt die SGD die falschen Prioritäten.

Auch wenn es sich bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes und dem vorliegenden Antrag der Stadtwerke Neustadt auf eine Erhöhung der Wasserentnahmemenge um 0,5 Mio cbm p.a. um zwei getrennte Verfahren handelt, hängen doch die Größe des Wasserschutzgebietes, die Grundwasserneubildungsrate und die Wasserentnahmemenge eng miteinander zusammen und sind daher gemeinsam zu betrachten. Die erhöhte Wasserentnahmemenge sprengt die Gebietswasserbilanz (Vergleich der im Gebiet neu entstehenden Grundwassermenge und der Entnahmemenge) und kann zu schnelleren Fließzeiten des Wassers zu den Brunnen führen – die hydrogeologischen und ökologischen Gegebenheiten werden verändert mit ungewissen Folgen.

Aus Sicht des BUND ist es außerdem sehr bedauerlich, dass die Entscheidung der SGD ausgerechnet sowohl von einem „grünen“ Amt für Umweltschutz der Stadt Neustadt als auch von einem „grünen“ Umweltministerium des Landes Rheinland-Pfalz mitgetragen wurde.

Der Vorstand der Kreisgruppe des BUND Neustadt

<https://neustadt.bund-rlp.de/themen-und-projekte/wasserschutzgebiet/>